



Protokollauszug vom

29. Juni 2015

## **GGR-Nr. 2015-003**

**Änderung der Nutzungsplanung: Änderung der BZO, insb. Art. 3 lit. c) (Materialisierungsvorschriften in Kernzonen), Art. 54 Fussnote & Art. 73a (Teilweise Nichtanrechenbarkeit von Balkonen auf die Baumassenziffer), Art. 54 Abs. 4 & Art. 73b (Regelungen Sexgewerbe), drei Umzonungen**

---

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2015 beschlossen:

1. In Art. 3 BZO wird Absatz 2 lit. c) mit folgendem Wortlaut ergänzt (kursiv):  
«Fenster und Türen (Grösse, Teilung, Einfassung, Läden): *Bei der Materialwahl (Holz, Aluminium, Kunststoff usw.) ist der typische Gebietscharakter zu wahren und eine gute Gesamtwirkung zu erzielen.*»
2. In Art. 54 BZO wird die Fussnote zur Tabelle in Absatz 1 mit folgendem Wortlaut ergänzt (kursiv):  
«\*\* Besondere Gebäude *und Balkone* sind lediglich im Rahmen von Art. 73 bzw. Art. 73a auf die Baumassenziffer anzurechnen.»
3. Nach Art. 73 wird ein neuer Art. 73a mit folgendem Wortlaut in die BZO eingefügt:  
«Balkone  
<sup>1</sup>Aus der Fassade vorspringende Balkone, deren Fläche 15 % der zugehörigen Geschossfläche nicht übersteigt, werden nicht auf die Baumassenziffer angerechnet.  
<sup>2</sup>Absatz 1 gilt auch für verglaste Balkone, die nicht beheizt werden.»
4. In Art. 54 BZO wird Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt (kursiv):  
«<sup>4</sup>Zulässig sind Wohnungen, nicht störende Gewerbe sowie Läden und Gaststätten zur Quartiersversorgung. *Betriebe des Sexgewerbes gelten als mässig störende Betriebe und sind damit in Wohnzonen ohne Gewerbeerleichterung nicht zulässig.*»
5. Nach Art. 73a wird ein neuer Art. 73b mit folgendem Wortlaut in die BZO eingefügt:  
«Getrennte Treppenhäuser für Wohnungen und Sexbetriebe  
In Gebäuden, die sowohl Wohnungen als auch Betriebe des Sexgewerbes aufweisen, müssen die beiden Nutzungsbereiche über baulich getrennte Treppenhäuser mit getrennten Eingängen erschlossen werden.»
6. An der Tösstalstrasse 29/31 wird das kantonale Grundstück Kat.-Nr. 1/9330 für die Erweiterung der Berufsfachschule von der W4G in die Oe umgezont.
7. An der Ausserdorfstrasse in Veltheim wird eine Teilfläche der Privat-Parzelle Kat.-Nr. 5/5148 von der Kernzone in die Wohnzone W2/1.2 umgezont.
8. An der Gernstrasse in Hegi wird ein Teil der Privat-Parzelle Kat.-Nr. 2/17003 von der Kernzone in die Wohnzone W2/1.2 umgezont.

9. Der Stadtrat wird eingeladen, die kantonale Genehmigung einzuholen sowie den Genehmigungsentscheid mit dem Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates während der Rekursfrist aufzulegen. Der Stadtrat bestimmt gestützt auf Art. 77 BZO den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

10. Mit dem Beschluss gemäss Ziffer 1 wird die Motion GGR-Nr. 2011/016 betr. Anpassung der Materialisierungsvorschriften in den Erhaltungszonen umgesetzt und als erledigt abgeschlossen.

Für den Grossen Gemeinderat  
Der Ratschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bernhard', written in a cursive style.

M. Bernhard

**Mitteilung an:**

- Dept. Bau, Bezirksrat.